



BAYERISCHE  
LANDESÄRZTEKAMMER

# Die ärztliche Schweigepflicht im Lichte der Ereignisse des Jahres 2015

**Bayerischer Fortbildungskongress 2015**  
**5. Dezember 2015**

Dr. Max Kaplan  
Präsident der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK)

# Einleitung in das Thema

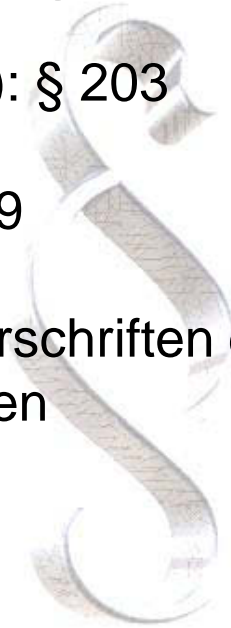
**Ereignisse, die dieses Jahr in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Schweigepflicht diskutiert wurden:**

- » Die Lockerung der ärztlichen Schweigepflicht im Zusammenhang mit dem Germanwings-Absturz
- » Das derzeit diskutierte E-Health-Gesetz
- » Umgang mit Patientendaten im Bereich der Telemedizin
- » Das beschlossene Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung

# Die ärztliche Schweigepflicht

## Ausgangslage und Rechtsgrundlagen

- » Strafgesetzbuch (StGB): § 203
- » Berufsordnung (BO): § 9
- » Darüber hinaus: Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind zu beachten



## § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen Strafgesetzbuch (StGB)

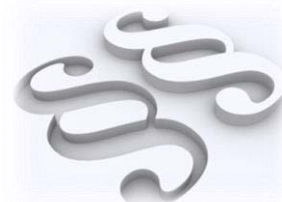
*(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als*

*[...] Arzt, [...] oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, [...] mit einer staatlich geregelten Ausbildung [...], anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*



## § 9 Schweigepflicht nach der Berufsordnung

1) *Der Arzt hat über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist, – auch über den Tod des Patienten hinaus – zu schweigen (schriftliche Mitteilungen des Patienten, Aufzeichnungen, Untersuchungsbefunde).*

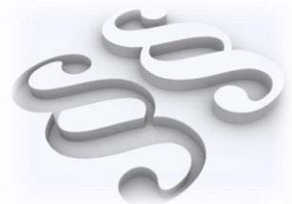


2) *Der Arzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. [...] Soweit gesetzliche Vorschriften (Anzeigenpflicht) die Schweigepflicht des Arztes einschränken, soll der Arzt den Patienten darüber unterrichten.*

## § 9 Schweigepflicht nach der Berufsordnung

3) *Der Arzt hat seine Mitarbeiter [...] über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.*

4) *[...] wenn mehrere Ärzte gleichzeitig oder nacheinander denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.*



# Aufhebung der Schweigepflicht

**Spezialgesetzliche Normen, die zur Auskunft verpflichten, heben die Schweigepflicht auf. Beispiele:**

- » § 6 Meldepflichtige Krankheiten, Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- » Art. 14 Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG)
- » § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (KKG)
- » **§ 34 Rechtfertigender Notstand (StGB)**

# Aufhebung der Schweigepflicht

## Meldepflichtige Krankheiten gemäß § 6 IfSG

- » Masern
- » Sepsis
- » Mumps
- » Tollwut

## Meldepflichtige Krankheitserreger gemäß § 7 IfSG

- » FSME-Virus
- » Hepatitis (A,B,C,D,E)- Virus
- » HIV



# Aufhebung der Schweigepflicht

**Spezialgesetzliche Normen, die zur Auskunft verpflichten, heben die Schweigepflicht auf. Beispiele:**

## Art. 14 GDVG

(6) Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Aufgaben für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

# Aufhebung der Schweigepflicht in Folge der Rechtsgüterabwägung

**Spezialgesetzliche Normen, die zur Auskunft verpflichten, heben die Schweigepflicht auf. Beispiele:**

## § 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, **nicht anders abwendbaren Gefahr** für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die **Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden**, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. **Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.**

# Anwendung der ärztlichen Schweigepflicht

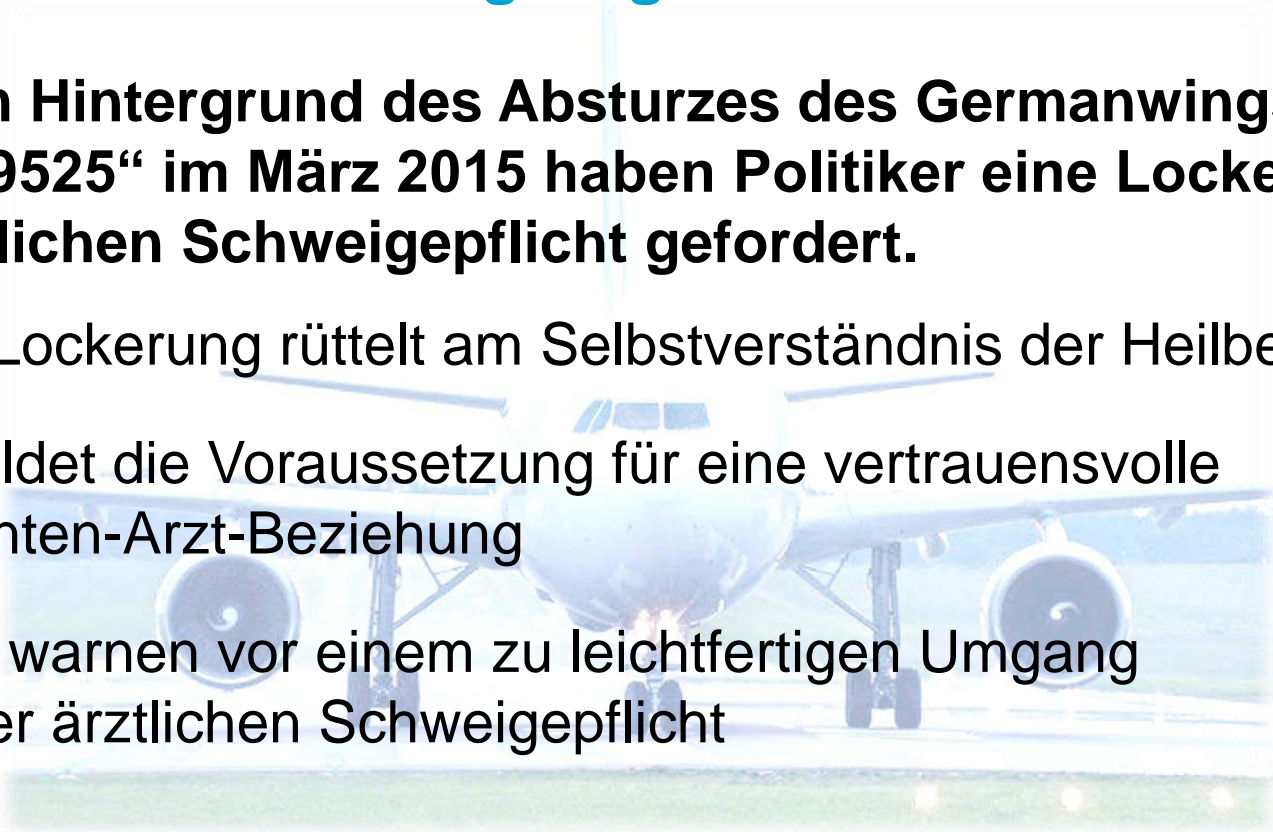
**Konkrete Anwendungsbeispiele, in denen ein besonders sensibler Umgang mit der ärztlichen Schweigepflicht geboten ist:**

- » Flugzeugabsturz Germanwings
- » E-Health-Gesetz
- » Telematik
- » Vorratsdatenspeicherung

# Flugzeugabsturz

**Vor dem Hintergrund des Absturzes des Germanwings-Flugs „9525“ im März 2015 haben Politiker eine Lockerung der ärztlichen Schweigepflicht gefordert.**

- » Eine Lockerung rüttelt am Selbstverständnis der Heilberufe
- » Sie bildet die Voraussetzung für eine vertrauensvolle Patienten-Arzt-Beziehung
- » Ärzte warnen vor einem zu leichtfertigen Umgang mit der ärztlichen Schweigepflicht



# Flugzeugabsturz

**Vor dem Hintergrund des Absturzes des Germanwings-Flugs „9525“ im März 2015 haben Politiker eine Lockerung der ärztlichen Schweigepflicht gefordert.**

- » Bei psychisch Kranken: Gefahr der Stigmatisierung
- » Stattdessen Stärkung der Vertrauenskultur erforderlich
- » Wir brauchen eine Gesellschaft, die ihrer Fürsorgepflicht nachkommt und mit Kranken, deren Krisen und Schwächen respektvoll umgeht.

# Flugzeugabsturz



## Statement des Comité Permanent des Médecins Européens (CPME):

- » derartige Ereignisse rechtfertigen nicht die Einschränkung der Grundrechte des Patienten
- » sie würden das Prinzip der ärztlichen Schweigepflicht verletzen und somit die vertrauliche Patienten-Arzt-Beziehung

➔ Regelung über § 34 Rechtfertigender Notstand

# Maßnahmen zur Überprüfung der Flugtauglichkeit

## **Empfehlungen der Task Force – unter Leitung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA):**

- » Bei (Eingangs)untersuchung verstärkte Berücksichtigung der persönlichkeitspsychologischen Komponente
- » Stichprobenartige Drogen- und Alkoholkontrollen
- » Schulung der flugmedizinischen Sachverständigen (Fliegerärzte)

# Maßnahmen zur Überprüfung der Flugtauglichkeit

## Empfehlungen der Task Force – unter Leitung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA):

- » Einrichtung eines zentralen medizinischen Datenpools, um zu verhindern, dass Piloten sensible medizinische Daten verschweigen
- » Einrichtung einer Vertrauensstelle für Betroffene, aber auch für Crew-Mitglieder

***Forderung: Datenschutz und Schweigepflicht sind mit die höchsten Rechtsgüter, die es zu wahren gilt***



# E-Health-Gesetz

## Wesentliche Inhalte

- » Gesetz gilt als Infrastrukturprojekt
- » Gesetz soll eine sichere, digitale Kommunikation (eArztbrief, ePatientenakte) zwischen Ärzten, Krankenhäusern, Krankenkassen und dem Patienten ermöglichen.
- » Stammdatenabgleich
- » Wichtige Fortschritte des Gesetzes: elektronischer Medikationsplan, Notfalldatensatz auf der elektronischen Gesundheitskarte
- » Inkrafttreten am 1. Januar 2016

# E-Health-Gesetz

## Kritikpunkte der BÄK bezüglich des Datenschutzes

- » Voraussetzung für rechtssichere elektronische Kommunikation ist der Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur
- » Nachbesserung bzgl. Zugriffsrechten auf den Notfalldatensatz und die Einführung einer elektronischen Patientenakte
- » Forderung: Patientenwahlrecht über den Speicherort seiner medizinischen Daten

# Telematik

## Besondere Aufklärungspflichten

- » Auch wenn ein Arzt ärztliche Leistungen auf nichtmedizinisches Personal überträgt, ist er weiterhin für die ordnungsgemäße Auswahl, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter in der Pflicht.
- » Diese gelten (nach dem Patientenrechtegesetz) auch gegenüber dem Patienten, hinsichtlich der Tatsache, dass am Ende der Behandlungskette womöglich ein Nichtarzt die Weiterbehandlung durchführt.

# Telematik und Datenschutz

## Freie Entscheidung über den Einsatz der Telematik

→ Recht auf informationelle Selbstbestimmung

## Bzgl. der Anwendung im medizinischen Versorgungsbereich:

- » Monitoring bei der medizinischen Versorgung (Health Tracker)
- » Persönliche Gesundheitsvorsorge (Gesundheitsapps, Fitnessarmbänder):
  - » Gefahr einer zunehmenden „Überwachung“ von Gesundheitsdaten durch die Krankenkassen
  - » Gefahr eines Nachteils derer, die ihre Daten zurückhalten
  - » Eine günstige Versicherungsprämie bedingt eine zunehmende Verhaltenskontrolle der Versicherten

# Telematik und Datenschutz

- » Dem Schutz des Persönlichkeitsrechts dient (auch) das Datenschutzrecht.
- » § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) normiert ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich nur dann erlaubt ist, wenn sie gesetzlich gerechtfertigt ist oder wenn der Betroffene in die Verarbeitung eingewilligt hat.

# Vorratsdatenspeicherung



- » Der Bundestag hat am 16.10.2015 eine Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung beschlossen
  - » Aufbewahrung IP-Adressen (Rechner)
  - » Verbindungsdaten zu Telefongesprächen (10 Wochen)
  - » Standortdaten von Handy-Gesprächen (4 Wochen)
- » Problematisch ist, dass das Gesetz nicht alle Geheimnisträger von der Datenspeicherung ausnimmt, z.B. Ärzte
- » Gemessen an den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs besteht ein unzureichender Schutz für Berufsgeheimnisträger

# Vorratsdatenspeicherung



## Resolution BÄK u.a.:

- » Speicherung der Daten ist eine nicht zu akzeptierende Beeinträchtigung des Berufsgeheimnisses
- » Bewusstsein über Speicherung birgt Gefahr der Entstehung des Gefühls von staatlicher Überwachung und Kontrolle
- » Negative Beeinflussung der Patienten-Arzt-Beziehung

*Forderung: Mitaufnahme der Ärzte als Berufsgeheimnisträger*

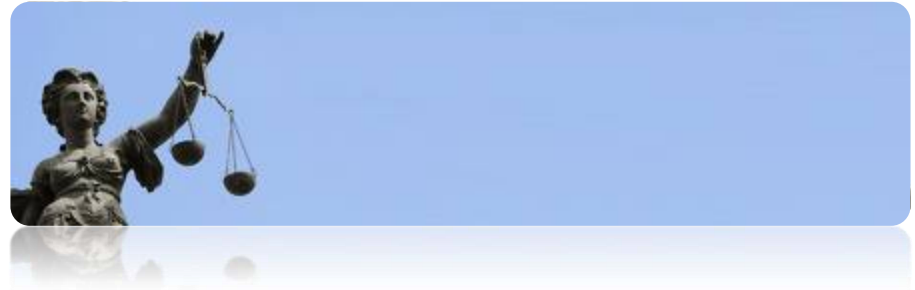
# Ahndung bei gesetzlichen Verstößen

- » Verstößt ein Arzt gegen seine Schweigepflicht, ist der jeweilige ärztliche Bezirksverband (ÄBV) gemäß Art. 38 Heilberufekammergesetz (HKaG) verpflichtet, hier tätig zu werden.
  - » Bei geringer Schuld kann eine Rüge (bis 5.000 Euro) ausgesprochen werden (durch den Vorstand des ÄBV)
  - » Wird ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet, kann hier eine Geldbuße bis zu 50.000 Euro verhängt werden
- » Bei schwerwiegenden Fällen (z.B. Bereicherung durch Schweigepflichtsverstoß – § 203 Abs. 5 StGB) kann ein Approbationsentzug durch die Approbationsbehörde erfolgen
- » Bei datenschutzrechtlichen Verstößen ist das Landesamt für Datenschutzaufsicht zuständig



## Das Selbstverständnis des Arztes...

- » *...sieht vor, jede medizinische Behandlung unter Wahrung der Menschenwürde und unter Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte des Patienten, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, durchzuführen.*



**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**

